

Hinweise zur Umsetzung des Migrationspaketes

Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz (AfA)

Das von Bundestag und Bundesrat im Sommer 2019 verabschiedete sogenannte „Migrationspaket“ stellt den Höhepunkt einer seit 2016 andauernden Welle von Restriktionen gegen Flüchtlinge dar. Mit dem Paket hat der Bund die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum wiederholten Male massiv verschärft. Erste Erfahrungen machen zudem deutlich, dass es bei einzelnen Ausländerbehörden in RLP in der Anwendungspraxis der Neuregelungen im Einzelfall zu Fehlern und unzulässigen Restriktionen/Sanktionen zulasten der Betroffenen kommt.

Aus diesem Grund erarbeiten und veröffentlichen der Initiativausschuss für Migrationspolitik in RLP und der AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP e. V. in loser Folge Hinweise zur Umsetzung des Migrationspakets, die sich an haupt- und ehrenamtliche Berater*innen von Flüchtlingen richten. Das nun vorliegende Papier befasst sich mit den durch das Migrationspaket neu gefassten Regelungen zur Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen (in Rheinland-Pfalz: Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende [AfA]). Sie liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Die Hinweise dienen der ersten Orientierung und sollen dazu in die Lage versetzen, Handlungsspielräume des Landes erkennen und in konkreten Einzelfällen auf die Nutzung dieser Handlungsspielräume drängen zu können. **Sie können weitere Beratung im konkreten Einzelfall aber nicht ersetzen.**

Dauer des Aufenthalts in der AfA Grundsätzliches und Ausnahmen (§47 AsylG)

Durch die Neuregelung in **§ 47 AsylG** gilt nun das Grundprinzip, dass jede*r Asylbewerber*in bis zum Ende des Asylverfahrens und im Falle einer Ablehnung des Antrags bis zur Ausreise oder Abschiebung verpflichtet ist, in einer AfA zu wohnen. **Die maximale Aufenthaltsdauer wurde auf bis zu 18 Monate verlängert.**

Hinweise

- Bei **Familien mit minderjährigen Kindern** beträgt die **maximale Aufenthaltsdauer sechs Monate**. Dies gilt gem. **§ 47 Abs. 1a S. 2 AsylG** auch für Familien aus sicheren Herkunftsländern im Sinne von § 29a AsylG.
- Hiervon umfasst sind das/die minderjährige/n Kind/er sowie die Eltern oder andere Sorgeberechtigte **und** volljährige ledige Geschwister.
- Abgesehen von Familien mit minderjährigen Kindern (s. o.) sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten verpflichtet, **über 18 Monate hinaus** in einer AfA zu wohnen (§ 47 Abs. 1a S. 1 AsylG). Gleiches gilt gem. § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG – unabhängig vom Herkunftsland – z. B. auch bei gewissen im Gesetz genannten Verletzungen von Mitwirkungspflichten.

Tipps für die Beratung

Bei Überschreitung der sechsmonatigen Frist bei Familien mit minderjährigen Kindern

- ✓ Als Erstes bei der zuständigen Stelle (Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier/Transfer, Dasbachstraße 19, 54292 Trier) nachfragen, ob und wann die Zuweisung erfolgen wird.
- ✓ Ggfs. Antrag auf Entlassung aus der AfA und Zuweisung in eine Kommune mit Hinweis auf die o. g. Rechtsgrundlage als Begründung bei der zuständigen Stelle (Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier/Transfer, Dasbachstraße 19, 54292 Trier) einreichen.
- ✓ Antrag für alle Familienmitglieder stellen: Eltern oder andere Sorgeberechtigte, minderjährige Kinder sowie volljährige ledige Geschwister.
- ✓ Vordruck unter <https://fluechtlingsrat-rlp.de/themen-von-a-bis-z>
- ✓ **Hinweis:** bei Familien mit minderjährigen Kindern im schulpflichtigen Alter kann unter Umständen bereits nach drei Monaten die Entlassung aus der AfA beantragt werden (siehe unten zu § 49 Abs. 2 AsylG).

Bei Überschreitung der achtzehnmonatigen Frist bei allen anderen Personen

- ✓ Prüfen, ob ein Grund vorliegt, aus dem die Person verpflichtet ist, länger als 18 Monate in der AfA zu wohnen.
- ✓ Bei der zuständigen Stelle (Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier/Transfer, Dasbachstraße 19, 54292 Trier) nachfragen, ob und wann die Zuweisung erfolgen wird.
- ✓ Ggfs. Antrag auf Entlassung aus der AfA und Zuweisung in eine Kommune mit Hinweis auf die o. g. Rechtsgrundlage als Begründung bei der zuständigen Stelle (Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier/Transfer, Dasbachstraße 19, 54292 Trier) einreichen.
- ✓ Vordruck unter <https://fluechtlingsrat-rlp.de/themen-von-a-bis-z>

Gründe für eine vorzeitige Entlassung aus der AfA (§ 49 AsylG)

Der Gesetzgeber eröffnet in **§ 49 Abs. 2 AsylG** Handlungsspielräume, die die Landesregierung nutzen kann, um Personen vorzeitig aus den AfA zu entlassen. Demnach **kann** die Verpflichtung u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen „**zwingenden Gründen**“ vorzeitig **beendet werden**.

Hinweise

- Zu den **Gründen der Sicherheit und Ordnung**, die zu einer früheren Entlassung aus einer AfA führen können, gehören u. a. anhaltende Spannungen unter den Bewohner*innen, drohende Übergriffe von außen sowie die Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung. Letzteres ermöglicht eine frühzeitige Beendigung der Wohnpflicht, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazität der Einrichtung zu befürchten wäre.
- Aus „**zwingenden Gründen**“ sind nach Rechtsauffassung von Initiativausschuss und AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP **alle vulnerablen Gruppen** so früh wie möglich aus den AfA zu entlassen. Hierzu zählen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) u. a. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien) sowie homo- oder bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen (LSBTI).
- Gleiches gilt für Personen, bei denen sonstige persönliche Umstände - z. B. **medizinische oder familiäre Gründe** wie eigene oder die Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen - die schnellstmögliche Entlassung aus der AfA erforderlich machen.
- Personen, die in der Einrichtung **Opfer sexueller Gewalt oder Belästigung** geworden sind, müssen nach Rechtsauffassung von Initiativausschuss und AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP im Hinblick auf Art. 18 Abs. 4 der EU- Aufnahmerichtlinie auf Antrag sofort von der Wohnverpflichtung befreit und kommunal umverteilt werden.
- **Familien mit minderjährigen schulpflichtigen Kindern** sind - falls in oder aus der AfA heraus keine Regelbeschulung stattfindet/stattfinden kann - **spätestens nach drei Monaten** kommunal umzuverteilen. Das Recht auf Regelbeschulung stellt einen „**zwingenden Grund**“ zur Entlassung aus der AfA dar.
- Nach **Art. 15 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie** ist Asylsuchenden spätestens **neun Monate nach der Stellung des Asylantrages** Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Da aus den AfA heraus ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch nicht besteht, sind Personen, die die weiteren Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang erfüllen, nach Auffassung von Initiativausschuss und AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP spätestens nach neun Monaten in den Kommunen unterzubringen.

Tipps für die Beratung

- ✓ In der Beratung überprüfen, ob die Person/en zu einer der o. g. Personengruppen gehört/en. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entlassung aus der AfA nach § 49 Abs. 2 AsylG grundsätzlich im Ermessen der Behörde steht.
- ✓ Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der der AfA und Zuweisung in eine Kommune mit Begründung und Hinweis auf die o.g. Rechtsgrundlage bei der zuständigen Stelle (Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier/Transfer, Dasbachstraße 19, 54292 Trier) einreichen.
In der Begründung sollte detailliert erläutert und durch entsprechende Nachweise belegt werden, warum die betroffene/n Person/en einer der genannten „Fallkonstellationen“ angehört/en bzw. worin ihre besondere Gefährdungslage begründet liegt, warum eine umgehende Entlassung erforderlich ist und welche Nachteile ihr ohne eine vorzeitige Entlassung entstehen würde/n.
- ✓ Vordruck unter <https://fluechtlingsrat-rlp.de/themen-von-a-bis-z>

Nach **§ 49 Abs. 1 AsylG** ist die Wohnverpflichtung bei Personen, die nach negativem Abschluss des Asylverfahrens einer vollziehbaren Abschiebungsandrohung unterliegen, zudem zu **beenden**, wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist.

Hinweis

Bei Beurteilung der „angemessenen Zeit“ ist im Einzelfall **personenbezogenen Gegebenheiten** (Erkrankung, familiäre Bindungen, Schwangerschaft, persönliche Situation, Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung etc.) und **zielstaatsbezogenen Besonderheiten** Rechnung zu tragen. Eine zielstaatsbezogene Besonderheit kann z. B. darin liegen, dass **in ein Land** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **nicht rückgeführt werden kann**. Bei Personen aus solchen Ländern ist eine Abschiebung in „angemessener Zeit“ nach Rechtsauffassung von Initiativausschuss und AK Asyl - Flüchtlingsrat nicht möglich. Sie sollten schnellstmöglich aus den AfA entlassen werden.

Tipps für die Beratung

- ✓ Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der der AfA und Zuweisung in eine Kommune mit Begründung und Hinweis auf die o.g. Rechtsgrundlage bei der zuständigen Stelle (Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier/Transfer, Dasbachstraße 19, 54292 Trier) einreichen.
In der Begründung sollten die personenbezogenen Gründe und/oder zielstaatsbezogenen Besonderheiten detailliert erläutert und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Bei personenbezogenen Gründen kommen als Nachweise z.B. ärztliche Stellungnahmen, Geburtsurkunde, Mutterpass, Urkunde über Vaterschaftsanerkennung, Zeugnisse, Ausbildungsverträge etc. in Betracht. Zielstaatsbezogene Besonderheiten können z. B. durch Länderberichte oder Erklärungen von im Land tätigen Organisationen belegt werden.
- ✓ Vordruck unter <https://fluechtlingsrat-rlp.de/themen-von-a-bis-z>

Standards für die Unterbringung vulnerabler Personen in der AfA

In **§ 44 Abs. 2a AsylG** wird explizit auf die besonderen Anforderungen bei der Unterbringung von vulnerablen Personen hingewiesen. Sie sind nach Auffassung von Initiativausschuss und AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP so früh wie möglich aus den AfA zu entlassen (siehe oben).

Hinweise

- Bei Schutzsuchenden, bei denen Anhaltspunkte für eine besondere Vulnerabilität erkennbar sind, sollte darauf hingewirkt werden, dass in der AfA **schnellstmöglich** ein **effektives Screeningverfahren** durchgeführt wird.
- **Während des Aufenthalts** in einer AfA muss den besonderen Bedarfen vulnerabler Schutzsuchender in der Unterbringung Rechnung getragen werden. Das ergibt sich aus dem [„Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“](#).

Tipps für die Beratung

- ✓ In der Beratung prüfen, ob die Person/en zu einer der o. g. vulnerablen Personengruppen gehört/en.
- ✓ Prüfen, ob die Person/en angemessen untergebracht ist/sind.
- ✓ Ggfs. Sozialdienst und/oder Leitung der Einrichtung kontaktieren, auf Notwendigkeit einer angemessenen Unterbringung hinweisen und darauf drängen.

Kurzhinweis: Identitätsklärung

Anmerkung: Es handelt sich bei den folgenden Erläuterungen nur um erste Hinweise zu dem komplexen Thema „Identitätsklärung“. In einem ausführlicheren Papier werden zu einem späteren Zeitpunkt detaillierte Informationen und Beratungstipps hierzu und zu Fragen der Passbeschaffung gegeben.

Asylsuchende sind bei ungeklärter Identität **zur Einleitung aller erforderlichen und zumutbaren Schritte** zu ihrer Klärung verpflichtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Voraussetzung u. a. für die spätere Aufenthaltssicherung nach Abschluss des Asylverfahrens. Welche Schritte dabei im Einzelfall zumutbar sind, richtet sich nach den konkreten Umständen der betroffenen Person (Status/andauerndes Asylverfahren, Herkunftsland, besondere persönliche Umstände).

Tipps für die Beratung

- ✓ In der Beratung frühzeitig auf die Notwendigkeit der Identitätsklärung aufmerksam machen!!
- ✓ Dem Klienten/Der Klientin erläutern, welche Dokumente zur Klärung der Identität erforderlich sind und mit ihm/ihr prüfen, ob und wie er/sie sie besorgen könnte.
- ✓ Den Klienten/Die Klientin darauf hinweisen, dass er/sie genau auflisten/dokumentieren soll, was er/sie zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unternommen hat: Wann (Datum und Uhrzeit notieren!) hat er/sie sich auf welche Art und Weise (Mail, Telefon, Post, persönlich) an wen gewandt? Gab es ein Ergebnis/eine Rückmeldung? Wenn ja welche(s)?
- ✓ Vordruck unter <https://fluechtlingsrat-rlp.de/themen-von-a-bis-z>

Herausgeber

Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz

Albert-Schweitzer-Straße 113-115

55128 Mainz

Tel.: 06131 2874453 · 06131 2874420

tj@zgv.info · a-c.boelter@zgv.info

www.ini-migration.de

[@IniMigration](https://twitter.com/IniMigration)



Initiativausschuss für
MIGRATIONSPOLITIK

AK Asyl - Flüchtlingsrat RLP e.V.

Leibnizstraße 47

55118 Mainz

Tel.: 06131 4924734

info@asyl-rlp.org

www.fluechtlingsrat-rlp.de

www.facebook.com/FluechtlingsratRLP/

[@fluechtlingsrat_rlp](https://www.instagram.com/fluechtlingsrat_rlp)



Veröffentlicht im Juni 2020

